

**Teilungsordnung für einen Versorgungsausgleich  
- beitragsorientierte Leistungszusagen, Zusagen aus Entgeltverzicht und  
Leistungszusagen, die neu über die Unterstützungskasse erteilt wurden und  
kongruent rückgedeckt sind**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person aus der Unterstützungskasse während der Ehezeit erworben hat und die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend. Der Anwendungsbereich dieser Teilungsordnung ist auf Zusagen über die Unterstützungskasse mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebensversicherung beschränkt, die die ausgleichspflichtige Person von den Trägerunternehmen der Unterstützungskasse erhalten hat. Des Weiteren fallen nur beitragsorientierte Leistungszusagen, Zusagen aus Entgeltverzicht und Leistungszusagen, bei denen der arbeitsrechtliche Zusagebeginn mit dem Zusagebeginn in der Unterstützungskasse zusammenfällt, unter diese Teilungsordnung.
- (2) Bei einer Versorgung über die Unterstützungskasse sagt der Arbeitgeber (Trägerunternehmen) seinem Arbeitnehmer (ausgleichspflichtige Person) Versorgungsleistungen über die Unterstützungskasse zu. Träger der Versorgung ist die Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse finanziert diese Leistungen über eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG.
- (3) Stichtag für die Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts ist der Erste des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.

**§ 2**

**Form des Versorgungsausgleichs**

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG i. V. m. § 17 VersAusglG kann die Unterstützungskasse einseitig die externe Teilung verlangen. Die Deckungsmittel aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung für die Zusage an die ausgleichspflichtige Person müssen jedoch ausreichen, um den Ausgleichswert erbringen zu können.

**§ 3**

**Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes**

- (1) Die Berechnung des Ehezeitanteils richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert derjenigen zukünftigen Versorgungsleistungen, welche durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge ausfinanziert wurden. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile) der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile). Ein ggf. negatives Deckungskapital bzw. eine ggf. negative Differenz wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Rückdeckungsversicherungsvertrag, wird ebenfalls der Wert Null angesetzt.
- (2) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen zu berücksichtigen, vgl. Beschluss des BGH vom 17.02.2016, Az.: XII ZB 447/13.

2

- (3) Darüber hinaus werden die Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz zu gleichen Teilen den Rückdeckungsversicherungen für die Zusagen an die ausgleichspflichtige Person und an die ausgleichsberechtigte Person zugeordnet.

## §4

### Gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung

Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird die gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gewährleistet.

## § 5

### Herabsetzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

- (1) Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß § 3 sowie der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4 und ggf. um die hälftigen Kosten gemäß § 8 mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich des Familiengerichts eintritt, gekürzt. Sollte das Familiengericht einen abweichenden Ausgleichswert festsetzen, ist dieser Wert maßgebend.
- (2) Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und für die Schlussüberschussbeteiligung maßgeblichen Bezugsgrößen werden reduziert. Hierfür wird die Differenz der Werte gemäß § 3 Abs. 3 gebildet. Die aktuellen Bezugsgrößen werden dann um die Hälfte der jeweils ermittelten Differenz herabgesetzt.
- (3) Die vorhandene Risikostruktur bleibt erhalten und die im Leistungsplan definierten Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Die ausgleichspflichtige Person erhält einen Nachtrag zu ihrer Versorgungszusage, in dem die in ihrer Höhe reduzierten Leistungen dokumentiert werden.
- (4) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Ersten des Monats, im dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.

## § 6

### Externe Teilung

Sofern gem. § 2 Abs. 2 eine externe Teilung erfolgt, wird der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert ohne Abzug von Kosten zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4 dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entnommen und für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zur Verfügung gestellt.

Aus den Bezugsgrößen gem. § 3 Abs.3 werden der ausgleichsberechtigten Person die Ansprüche in EUR wie bei einer Kündigung des Versicherungsteils berechnet und zur Verfügung gestellt.

## § 7

### Interne Teilung

- (1) Mit dem nach § 3 ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 8 zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4 wird für die ausgleichsberechtigte Person ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts in der Unterstützungskasse ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt, finanziert. Sollte das Familiengericht einen abweichenden Ausgleichswert festsetzen, ist dieser Wert maßgebend.
- (2) Der Risikoschutz des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr.3 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person weitere Bausteine enthält, die auszugleichen sind (z.B. Hinterbliebenenversorgung), erfolgt deren Ausgleich zugunsten der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person. Der Anteil des Ausgleichswerts, der für

3

die Aufrechterhaltung des weiteren Risikoschutzes benötigt würde, führt auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

Es gelten die im Anrecht der ausgleichspflichtigen Person vereinbarten Regelungen zur Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung entsprechend.

Das gilt nicht, wenn im Anrecht der ausgleichspflichtigen Person keine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung oder eine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung kleiner 5 Jahre vereinbart ist. In diesem Fall wird für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person eine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung von 5 Jahren eingerichtet.

Die gemäß § 4 Abs. 2 durch die Reduzierung beim Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person weggefallenen Bezugsgrößen für die Berechnung der Schlussüberschussanteile werden in der Regel beim Versorgungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person als Ausgangsbezugsgrößen geführt. Wird ein Versorgungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet, werden die weggefallenen Bezugsgrößen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Eurowert umgerechnet. Mit dem so ermittelten Eurowert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Erhöhung der Rente finanziert.

- (3) Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist.

## § 8

### Kosten

- (1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 7 Abs. 1 und bei der ausgleichspflichtigen Person nach § 5 Abs. 1 verrechnet.
- (2) Die Unterstützungskasse veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3 % des Ehezeitanteils nach § 3 Abs. 2, mindestens jedoch 150 Euro und höchstens 500 Euro.

## § 9

### Rückdeckungsversicherung und Pfandrechte

- (1) Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person schließt die Unterstützungskasse im Fall der internen Teilung eine kongruente Rückdeckungsversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Es handelt sich hierbei um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag, die der Wertentwicklung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person entspricht. Es kommen die Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung. Der Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten nach § 8 zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4. Der Einmalbeitrag wird im Wege der Teilkündigung aus der dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung entnommen. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage der ausgleichsberechtigten Person ist der Erste des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.
- (2) Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem Pensionierungsalter im Leistungsplan der für die Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt der Scheidung gilt, frühestens ist dieser mit Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- (3) Versicherungsnehmer ist die Unterstützungskasse.
- (4) Wurde zur Sicherung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die Unterstützungskasse der ausgleichsberechtigten Person die Bestellung des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung anbieten, die der Finanzierung ihres Anrechts dient. Die ausgleichsberechtigte Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots annehmen. Auf Initiative der ausgleichsberechtigten Person kann auch danach noch eine Pfandrechtsbestellung erfolgen.

**§ 10**  
**Anpassungsregelung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die bei positiver Kenntnis der Regelungslücke, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Teilungsordnung, vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.